KKF OCA
Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile

asylnews

www.kkf-oca.ch

Allgemeines

Nr. 2, Juni 2013

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser

Erneut muss sich das Schweizer Stimmvolk an der Urne zu Änderungen im Asylgesetz äussern. Am 9. Juni 2013 gilt es, über eine für dringlich erklärte Vorlage abzustimmen, die aus verschiedenen Elementen zusammengewürfelt ist und reichlich unübersichtlich daherkommt. Entsprechend unterschiedlich wird auf Seiten der Gegner und Befürworter argumentiert.

Die Befürworter, zu denen auch die zuständige Bundesrätin Sommaruga gehört, argumentieren fast ausschliesslich mit dem Nutzen, welcher die vorgesehene zweijährige Testphase für Asylverfahren bringen würde. «Effizienz», «Beschleunigung», «Verfahrensoptimierung» – dies eine Auswahl an Schlagworten, die gehäuft in der Berichterstattung auftauchen, um die Vorlage mehrheitsfähig zu machen.

Die Gegner der Vorlage stellen sich ihrerseits nicht grundsätzlich gegen kürzere und neu ausgestaltete Verfahren, halten aber die gleichzeitig geforderte Abschaffung der Botschaftsverfahren, die Einengung des Flüchtlingsbegriffes sowie die Schaffung von Sonderzentren für sogenannt «renitente» Asylsuchende für unhaltbar. Der Preis für schnellere Verfahren, so wird argumentiert, sei in diesem Falle deutlich zu hoch und gehe gänzlich zu Lasten von Flüchtlingen und Schutzbedürftigen.

Schaut man sich den breiteren Kontext dieser Abstimmung an, fällt auf, dass es sich bereits um die 10. Asylgesetzrevision innerhalb von 30 Jahren handelt. Zwei weitere Vorlagen befinden sich noch in der Gesetzgebung. Was die ständigen Gesetzesanpassungen effektiv bewirken, ist mehr als umstritten. Migrationsexperten sind sich nämlich einig, dass nicht Gesetze und einzelne Paragraphen die Zahl der Flüchtlinge steuern, sondern Krisen, Kriege und Umbrüche. Faktoren also, die ausserhalb der legislativen Wirkung der Schweiz liegen. Als bedenklich und gefährlich ist ausserdem die Tatsache einzustufen, dass Politiker im Vorfeld dieser Abstimmung ohne mit der Wimper zu zucken mit gefälschten Zahlen hantieren, um so vermeintlich schlagkräftige Argumente für schärfere Gesetze vorbringen zu können.

Es bleibt zu hoffen, dass sich die Stimmbevölkerung am 9. Juni nicht von Horrorszenarien leiten lässt, sondern mit dem Wissen an die Urne geht, dass Asylsuchende gerademal 0.5% der Schweizer Wohnbevölkerung ausmachen.

Claudia Dubacher

KKF auf Facebook

Die KKF verfügt seit Anfang März 2013 über eine eigene Facebook-Seite. Wir informieren dort laufend über unsere Angebote und Veranstaltungen, weisen auf spannende Artikel hin oder machen unser Publikum auf Videos und andere Beiträge zu Asyl und Migrationsthemen aufmerksam. Werden Sie Fan, danke!

www.facebook.com/kkf.oca

Übersicht

Allgemeines
- KKF auf Facebook 1
- Flüchtlingstag 2013 2
- Weiterbildungen horizonte 2
- Sensibilisierungsangebot der KKF 2
- Diverse Hinweise 2

Schwerpunkt zur vorläufigen Aufnahme
- Aufenthaltsrechliche Aspekte 5
- Portrait & drei Fragen an das KI der Stadt Bern 8

Rückkehrberatung
- Informationsveranstaltung des BFM 9
- Länderprogramme 10

Recht/Strukturen
- Kanton Bern 11
- Bundesamt für Migration 12
- Revision des Bürgerrechtsgesetzes 13
- Sonderdebatte Asyl 13
- Rassismusbekämpfung 13
- Bundesgericht 14
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 14

Arbeit/Bildung
- Neuregelungen zu Arbeit und Beschäftigung 15
- Informationsanlässe der KKF 16

Sozialarbeit
- Sozialhilfepraxis Hochfeld 17
- Familienergänzende Kinderbetreuung für VA 17
- Gerichtsentscheide zur Sozialhilfe 17
- Nationaler Telefondolmetschdienst 18
- Nachweis für Freiwilligenarbeit 18

Flüchtlingstag 2013

Die KKF übernimmt den Lead für die Organisation des diesjährigen Flüchtlingstages in der Stadt Bern. Der Anlass findet in einem kleineren Rahmen am Samstag, 15.06.2013, von 16.00 bis 20.00 Uhr in der St. Peter und Paul-Kirche (Rathausgasse 2) statt.

Der Flüchtlingstag 2013 steht unter dem Motto *«gemeinsam schaffen wir es»* und nimmt die Erwerbsintegration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen in den Blick. In einer digitalen Fotoausstellung werden Portraits von Personen gezeigt, die an der Schwelle zum Erwerbseintritt stehen. Auf einem Bewerbungsrundgang haben die BesucherInnen Gelegenheit, sich auf Arbeitssuche zu begeben und so die Schwierigkeiten zu erleben, die sich stellensuchenden Flüchtlingen eröffnen. VertreterInnen der Integrationsprogramme stehen dabei den BesucherInnen für Fragen und Austauschgespräche zur Verfügung. Der Anlass wird musikalisch umrahmt und es wird ein Apéro offeriert. Unter anderem führen Franziska Teuscher (Gemeinderätin der Stadt Bern), Hasim Sancar (Berner Grossrat, Grüne) sowie Beat Meiner (Geschäftsleiter SFH) durch die Veranstaltung.

Weitere Informationen:
www.kkf-oca.ch > was bieten wir an > flüchtlingstag 2013

Weiterbildungen horizonte

Das KKF-Kursprogramm *horizonte* für Herbst 2013 im Überblick:

Kurs 13/5 **Festung Europa?**
22. August , 14.00 - 17.00 Uhr
Die europäische Migrationspolitik und ihre Folgen

Kurs 13/6 **Heirat, Ehe und Scheidungen**
11. September, 13.00 - 17.00 Uhr
Rechtliche Aspekte und praktische Unterstützung

Kurs 13/7 **Status F und Krankheit**
16. Oktober, 13.30 - 17.00 Uhr
Integration bei gesundheitlichen Einschränkungen

Kurs 13/8 **«Asyldeutsch»**
7. November, 13.30 - 17.00 Uhr
Zwischen Vereinfachung und Fehlerhaftigkeit

Das Kursprogramm liegt diesem Versand bei. Anmeldungen bitte mit dem Formular oder direkt über unsere Website www.kkf-oca.ch

Sensibilisierungsangebot der KKF

Jährlich führt die KKF – insbesondere in Berufsschulklassen und dem KUW-Unterricht, aber auch für andere Zielgruppen – zwischen 30 und 40 Informations- und Sensibilisierungsanlässe zum Asylbereich durch. Dabei erhalten die Teilnehmenden aktuelle und Hintergrundinformationen und werden für die Beweggründe und Lebensrealitäten von Asylsuchenden sensibilisiert.

In den vergangenen Monaten konnte der Anlass mehrfach mit dem Besuch eines Durchgangszentrums oder eines Beschäftigungsprogramms verbunden werden. Dank dieser Besuche und des Austauschs mit Asylsuchenden und Mitarbeitenden im Asylbereich kann die Thematik nochmals anschaulicher und nachhaltiger vermittelt werden. Den beteiligten Zentren Zollikofen, Krone, Oberdiessbach, Konolfingen und Aarwangen sowie dem BetriebsCenter des Kompetenzzentrums Integration der Stadt Bern möchte die KKF an dieser Stelle für die gute Zusammenarbeit herzlich danken.

Für mehr Informationen und bei Interesse am Angebot:
Florian Hitz, 031 385 18 04, florian.hitz@kkf-oca.ch

Diverse Hinweise

Berner Sans-Papiers Beratungsstelle

Weil die Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers nicht länger auf die Beiträge eines wichtigen Geldgebers zurückgreifen kann, sind für den Fortbestand ihrer Beratungstätigkeit dringend neue Mitglieder und zusätzliche Spenden gesucht. Hierfür wird bis zum 15. Juni auch der Wettbewerb «Mitglied wirbt Mitglied» durchgeführt.

Die Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers ist Mitglied des Unterstützungsnetzes für abgewiesene Asylsuchende, dessen Koordination der KKF obliegt.

www.sans-papiers.ch

Kontakt

KKF
Effingerstrasse 55, 3008 Bern
info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch

Geschäftsleitung	Tel. 031 385 18 10
Kommunikation	Tel. 031 385 18 15
Aufenthalt	Tel. 031 385 18 16
Rückkehrberatung	Tel. 031 385 18 18
Abklärung Integration	Tel. 031 385 18 00

Petition: Keine Hausarbeiterin ist illegal

Am 13. März 2013 wurde die Kampagne «*Keine Hausarbeiterin ist illegal*» lanciert. Die dazugehörige Petition verlangt mehr Rechte für HausarbeiterInnen – 90% davon sind Frauen –, die ohne geregelten Aufenthalt und unter prekären Umständen in Privathaushalten diverse Arbeiten verrichten.

Infos zur Kampagne und zur Petition:
www.khii.ch

Wechsel in der Geschäftsleitung des SAH Bern

Christine Brassel und Roland Aeschlimann, beide als Co-Leitende für die Geschäftsstelle des SAH Bern verantwortlich, treten per Mitte Juni 2013 zurück. Ab Oktober 2013 wird Claudia Müller-Eggenberger die Geschäftsleitung übernehmen. Bis dahin wird die Funktion durch die Co-Präsidentin des Vereins SAH Bern, Barbara Geiser, wahrgenommen.

Broschüre zu Traumata

Die Broschüre des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) mit dem Titel «*Wenn das Vergessen nicht gelingt*» richtet sich an Frauen, Männer und Kinder, die Traumatisches erlebt haben, sowie an ihre Angehörigen. Auf 32 Seiten finden sich alle wichtigen Hintergründe und Ratschläge. Anhand konkreter Beispiele wird über Entstehung, Folgen und Bewältigung der Posttraumatischen Belastungsstörung informiert.

Die Broschüre kann kostenlos in den folgenden Sprachen heruntergeladen werden: Deutsch, Französisch, Türkisch, Albanisch, Serbisch/Bosnisch.
www.migesplus.ch > Publikationen > Psyche, Sucht, Krise

Literaturtipp

Der gebürtige Tunesier Amor Ben Hamida beschreibt in seinem neusten Werk «*Aufgetaucht – zum Paradies via Lampedusa*» die Motive, Erwartungen, Hoffnungen und Schicksale junger Tunesier, die unmittelbar nach der tunesischen Revolution beschlossen haben, das Land zu verlassen.

Gleichzeitig wird die Entstehung der tunesischen Revolte mit der Selbstverbrennung von Mohammed Bouazizi aus der Sicht junger, arbeitsloser Männer beschrieben.

Ein kurzer, heftiger Roman voller Träume und Tragödien.

«Aufgetaucht – zum Paradies via Lampedusa» erschien 2013 im Verlag Ben Hamida International GmbH Adliswil (Deutsch, 140 Seiten). www.amorbenhamida.ch

Filmtipp

«*Der Imker*», ein Film des syrisch-schweizerischen Regisseurs Mano Khalil, Referent des horizonte-Kurses vom 28. Februar 2013 «*Flüchtlinge aus Syrien*», läuft ab dem 6. Juni 2013 in den Schweizer Kinos.

Der mit dem PRIX DE SOLEURE 2013 ausgezeichnete Film, erzählt das berührende Schicksal von Ibrahim Gezer. Die Wirren des türkisch-kurdischen Krieges haben ihm seine Frau, zwei Kinder, seine Heimat und seine über 500 Bienenvölker genommen. Nach einer langen und entbehrungsreichen Odyssee hat Ibrahim Gezer dank der Bienenzucht in der Schweiz zurück zum Leben gefunden.

Details zum Film:
www.kkf-oca.ch > Weiterbildung

KKF OCA
Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile

asylnews

www.kkf-oca.ch

Schwerpunkt

Nr. 2, Juni 2013

Aufenthaltsrechtliche Aspekte der vorläufigen Aufnahme

Obschon die vorläufige Aufnahme häufig angeordnet wird, herrscht bezüglich Ausgestaltung dieses Schutzstatus bei vielen Personen Unklarheit. Der vorliegende Artikel skizziert die wichtigsten Eckpunkte der vorläufigen Aufnahme.

Bei der vorläufigen Aufnahme handelt es sich um keine eigentliche ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung, sondern um eine Ersatzmassnahme, die vom Bundesamt für Migration (BFM) angeordnet wird, wenn eine Wegweisung aus der Schweiz nicht vollzogen werden kann. Die verfügte Wegweisung wird mit Anordnung der vorläufigen Aufnahme jedoch nicht aufgehoben, sondern nur auf unbestimmte Zeit ausgesetzt. Vorläufig aufgenommene Personen (VA) erhalten einen Ausländerausweis F der längstens zwölf Monate gültig ist und jährlich verlängert werden muss.

Ende 2012 lebten insgesamt 22'625 Personen mit einer vorläufigen Aufnahme in der Schweiz; 44% davon – also rund 10'000 Personen – bereits seit länger als sieben Jahren. Diese Tatsache zeigt deutlich die Diskrepanz zwischen der zeitlich beschränkten Konzeption der vorläufigen Aufnahme und der Realität einer langjährigen Anwesenheit in der Schweiz mit prekärem Aufenthaltsstatus.

Der folgende Beitrag basiert auf dem horizonte Kurs «Status F – und jetzt?» vom 23. April 2013 (Referentinnen: Martina Čulić und Claudia Dubacher), in welchem sich die TeilnehmerInnen einen Nachmittag lang intensiv mit Fragen rund um die vorläufige Aufnahme auseinandergesetzt haben.

Anordnung der vorläufigen Aufnahme

Wann die Behörden eine vorläufige Aufnahme anzuordnen haben, wird im Ausländergesetz näher ausgeführt. Art 83 Abs. 1 - 4 AuG nennt drei mögliche Gründe: Unmöglichkeit, Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit. Der Wegweisungsvollzug gilt als *nicht möglich*, wenn technische Umstände eine Rückkehr verhindern (z.B. fehlende Transportmöglichkeiten; Weigerung des Herkunftsstaates Personen einreisen zu lassen). Die *Unzulässigkeit* einer Wegweisung wird dann bejaht, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Rückkehr in den Heimatstaat entgegenstehen (z.B. Non-Refoulement-Prinzip). Als *unzumutbar* können die Behörden verschiedene Konstellationen einstufen. Exemplarisch nennt das Gesetz etwa Krieg, Bürgerkrieg, Situationen allgemeiner Gewalt oder medizinische Notlagen im Heimatstaat. Bei dieser dritten Voraussetzung der Unzumutbarkeit stehen folglich humanitäre Überlegungen einer Wegweisung entgegen.

In den meisten Fällen geht einer vorläufigen Aufnahme ein abgelehnter Asylentscheid voraus. Zusätzlich ist es jedoch auch möglich, dass Personen zwar kein Asyl, aber trotzdem die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen erhalten (z.B. bei Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG). Auch diese Personen bekommen eine vorläufige Aufnahme und werden entsprechend als ***vorläufig aufgenommene Flüchtlinge*** bezeichnet. Aufgrund ihrer Flüchtlingseigenschaft kommen vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gegenüber «regulären» VA in gewissen Bereichen in den Genuss von zusätzlichen Rechten (vgl. Ausgestaltung der vorläufigen Aufnahme).

VA werden meist noch im Asylverfahren gemäss Verteilschlüssel auf die verschiedenen Kantone verteilt. So verpflichtet sich beispielsweise der Kanton Bern zur Aufnahme von 13.5% aller Asylsuchenden.

Beendigung der vorläufigen Aufnahme

Da es sich bei der vorläufigen Aufnahme um eine zeitlich beschränkte Massnahme handelt, wird im Gesetz (Art. 84 AuG) auch genau geregelt, wann dieser vorübergehende Schutz wieder aufzuheben ist. Das BFM überprüft in der Regel jährlich, ob die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme noch gegeben sind. Ist dies nicht der Fall, wird die vorläufige Aufnahme aufgehoben bzw. nicht mehr verlängert und der Vollzug der ursprünglich verfügten Wegweisung angeordnet. Wird eine Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt oder als Gefährdung für die innere und äussere Sicherheit der Schweiz eingestuft, kann die vorläufige Aufnahme ebenfalls entzogen werden. Die vorläufige Aufnahme erlischt zudem, wenn eine Person definitiv aus der Schweiz ausreist oder eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) erhält.

Es kommt immer wieder vor, dass Personen mit einer vorläufigen Aufnahme freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren, obschon sie dort nach wie vor einer potenziellen Gefährdung ausgesetzt sind. Im vergangenen Jahr sind im Kanton Bern 18 Personen in Besitz eines F-Ausweises mit Unterstützung der Rückkehrberatung freiwillig ausgereist.

Die Motive ihrer Rückkehr sind nicht immer bekannt, stehen aber häufig in Verbindung mit einer gewissen Perspektivlosigkeit, die auf die Unsicherheit des Aufenthaltsstatus sowie auf beschränkte Integrationsmöglichkeiten zurückzuführen sind.

Ausgestaltung der vorläufigen Aufnahme

Im Vergleich zu Personen mit B- oder C-Bewilligung sind VA zahlreichen Einschränkungen unterworfen, die meist mit der zeitlich beschränkten Anwesenheitsdauer begründet werden. Im Folgenden wird die Ausgestaltung einzelner Rechte näher umrissen. Gelten für vorläufig aufgenomme Flüchtlinge andere Bedingungen, wird explizit darauf hingewiesen. Ansonsten beziehen sich die Ausführungen auf beide Kategorien der vorläufigen Aufnahme.

Integration
Mit dem neuen Ausländergesetz, das seit Anfang 2008 in Kraft ist, wurden die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Integration von VA massiv verbessert. Sie sind heute bezüglich Integrationsangeboten grösstenteils anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt. Dies ist auch als Eingeständnis des Gesetzgebers zu werten, dass VA faktisch sehr lange in der Schweiz verbleiben und daher am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilhaben sollen.

Erwerbstätigkeit
Für VA bestehen keine arbeitsmarktlichen Beschränkungen. Sie haben somit grundsätzlich freien Zugang zum Arbeitsmarkt, was diese hinsichtlich ihrer Erwerbstätigkeit zugelassenen AufenthalterInnen gleichstellt (Art. 85 Abs. 6 AuG). Allerdings muss für jede Arbeitsstelle eine gebührenpflichtige Bewilligung eingeholt werden. Im Kanton Bern sind diese Gesuche an den kantonalen Migrationsdienst zu richten, der diese auf Lohn- und Arbeitsbedingungen hin prüft. Auf die Erteilung einer Arbeitsbewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Treten VA eine Arbeitsstelle an, wird ihnen zusätzlich zur Quellensteuer monatlich 10% ihres Erwerbseinkommens direkt vom Lohn abgezogen. Diese Sonderabgabe stellt für VA eine Art Rückerstattungspflicht der verursachten Betreuungskosten dar. Die Abgabepflicht endet jedoch drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme, sieben Jahre nach Einreise in die Schweiz oder bei Erreichen von 15'000 Franken. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind von dieser Sonderabgabe befreit.

Wie die Praxis zeigt, ist die Stellensuche für VA aus verschiedenen Gründen sehr schwierig (vgl. asylnews 1/13). Dies bestätigt auch ein Blick in die Asylstatistik 2012, welche für VA mit 38.7% eine eher tiefe Erwerbsquote ausweist: Von 14'905 erwerbsfähigen Personen mit Ausweis F waren gerademal 5'761 erwerbstätig. Im Kanton Bern lag diese Quote mit 34.8% sogar noch etwas unter dem schweizerischen Durchschnitt.

Sozialhilfe
VA wird in den meisten Kantonen (mit Ausnahme von Basel-Stadt, Luzern und Zürich) analog zu Personen im Asylverfahren eine reduzierte Sozialhilfe (Asylsozialhilfe) ausbezahlt. In den ersten sieben Jahren erstattet der Bund den Kantonen diese Sozialhilfeaufwendungen zurück. Nach Ablauf von sieben Jahren werden VA bei Bedarf den kommunalen Sozialdiensten übertragen und gemäss SKOS-Richtlinien unterstützt.

Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gelten diesbezüglich andere Ansätze. Sie werden wie anerkannte Flüchtlinge von Anfang an gemäss SKOS-Richtlinien unterstützt.

Kantonswechsel
Innerhalb des zugewiesenen Kantons können VA ihren Wohnort grundsätzlich frei wählen. Ein Kantonswechsel ist jedoch nur unter sehr strengen Voraussetzungen möglich (Art. 85 Abs. 3-4 AuG). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Anspruch auf Einheit der Familie verletzt wird oder eine schwerwiegende Gefährdung vorliegt. In beiden Fällen entscheidet das BFM, nachdem hierzu auch die betroffenen Kantone angehört worden sind. Werden andere Gründe für einen Kantonswechsel vorgebracht (z.B. Anstellung in einem anderen Kanton), müssen zwingend beide Kantone ihr Einverständnis geben.

Wie das Bundesverwaltungsgericht in einem Leitentscheid von vergangenem Jahr (E-2324/2011) festgehalten hat, gilt diese Einschränkung nicht für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Diese kommen aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 26 GFK) in den Genuss jener Freizügigkeitsrechte, die auch niedergelassenen AusländerInnen in der Schweiz zustehen.

Auslandreisen
Auch Auslandreisen sind seit dem 1. Dezember 2012 für Personen in Besitz einer vorläufigen Aufnahme nur noch unter restriktiven Voraussetzungen möglich. Bestand vor diesem Zeitpunkt für VA ein rechtlicher Anspruch auf Ausstellung eines Reisedokuments ohne Angabe von Reisegründen, ist mit der totalrevidierten Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) diese Reisefreiheit massiv eingeschränkt worden. Art. 9 Abs. 1 RDV zählt für VA und gleichermassen auch für Asylsuchende Reisegründe auf, aufgrund derer das BFM ein Reisedokument oder Rückreisevisum ausstellen kann: *Schwere Krankheit oder Tod von Familienangehörigen; Erledigung von wichtigen und unaufschiebbaren höchstpersönlichen Gründen; Grenzüberschreitende Reisen im Rahmen von Schule und Ausbildung; aktive Teilnahme an Sport- oder Kulturanlässen.* Machen VA humanitäre Gründe für eine Auslandreise oder ausnahmsweise für eine Reise in ihr Herkunftsland geltend, können diese Gesuche ebenfalls bewilligt werden. Aus anderen Gründen (z.B. Familienbesuche oder Geschäftsreisen) dürfen VA nur ins Auland reisen, wenn sie seit mindesten drei Jahren in Besitz der vorläufigen Aufnahme, gut integriert sowie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge fallen nicht unter den Anwendungsbereich der RDV, da diese wie anerkannte Flüchtlinge Anspruch auf einen Flüchtlingsreisepass haben und unter Einhaltung der jeweiligen Visabestimmungen frei ins Ausland reisen können. Ausgenommen sind jedoch Reisen ins Heimatland, da diese einen Entzug der Flüchtlingseigenschaft zur Folge hätten.

Familiennachzug
VA haben die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen ihre Familienangehörigen (EhegattInnen sowie minderjährige Kinder) in die Schweiz nachzuziehen (Art. 85 Abs. 7 AuG). Heisst das BFM einen Nachzug gut, werden die Familienangehörigen in der Regel in die vorläufige Aufnahme miteinbezogen. Für Personen mit vorläufiger Aufnahme gelten dieselben Nachzugsvoraussetzungen wie für Personen mit einer B-Bewilligung (Zusammenwohnen; bedarfsgerechte Wohnung; keine Sozialhilfeabhängigkeit). Erschwerend kommt aber hinzu, dass VA erst drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme ein Gesuch um Familiennachzug stellen können. Diese Wartefrist wurde vom Gesetzgeber eingeführt, um eine gewisse Dauerhaftigkeit des Aufenthalts zu garantieren. Zusätzlich muss auch die Nachzugsfrist für den Familiennachzug eingehalten werden, die drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme zu laufen beginnt. EhegattInnen und minderjährige Kinder müssen innerhalb von fünf Jahren und Kinder über zwölf Jahre innerhalb eines Jahres nachgezogen werden.

Zieht man in Betracht, dass viele VA dauerhaft in der Schweiz bleiben und der Familiennachzug für sie meist die einzige Möglichkeit darstellt, überhaupt ihre Nächsten sehen zu können, erscheint diese dreijährige Wartefrist äusserst problematisch.

Härtefallbewilligung

Ab fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz besteht für VA die Möglichkeit, ein sogenanntes Härtefallgesuch einzureichen und damit ihre vorläufige Aufnahme in eine reguläre Aufenthaltsbewilligung umzuwandeln (Art. 84 Abs. 5 AuG). Gesuche werden zweistufig geprüft und müssen erst an die zuständige kantonale Behörde gerichtet werden – im Kanton Bern sind dies der kantonale Migrationsdienst bzw. die Fremdenpolizei der Städte Bern, Thun und Biel. Heisst der Kanton ein Gesuch gut, wird es zur definitiven Zustimmung ans Bundesamt für Migration weitergleitet. Gemäss Asylstatistik 2012 sind im vergangenen Jahr gesamtschweizerisch 1'818 Härtefallgesuche von VA gutgeheissen worden (189 davon im Kanton Bern).

Die Kriterien für eine Umwandlung sind im Ausländergesetz (Art. 84 Abs. 5 AuG) und in der dazugehörigen Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (Art. 31 VZAE) festgeschrieben. Diese Kriterien sind eher allgemein gehalten, was den zuständigen Behörden einen grossen Ermessensspielraum eröffnet, der je nach Kanton unterschiedlich ausgeschöpft wird. Das Ausländergesetz nennt folgende, zu prüfende Kriterien: *Mindestaufenthalt von fünf Jahren; berufliche Integration; soziale Integration; familiäre Verhältnisse; Zumutbarkeit der Rückkehr in den Herkunftsstaat*. In der Praxis des Kantons Bern erweisen sich neben diesen Kriterien auch noch andere Voraussetzungen als unabdingbar für eine positive Beurteilung: *Sozialhilfeunabhängigkeit seit mind. einem Jahr; keine Betreibungen oder offenen Schuldscheine; keine Vorstrafen; Offenlegen der Identität; Aufenthalt in der Schweiz ist lückenlos bekannt*.

Wie weiter oben aufgezeigt, sind Personen mit vorläufiger Aufnahme in gewissen Lebensbereichen massiven Beschränkungen unterworfen, die sich insbesondere auch nachteilig auf ihre Integration auswirken können. Da die Erteilung einer Härtefallbewilligung aber explizit an eine erfolgreiche Integration gekoppelt ist, ergibt sich für viele GesuchstellerInnen ein «*Integrationsparadoxon*».

> *Detailliertere Informationen zur Härtefallbewilligung für Personen mit Ausweis F finden Sie in der FachInfo «Härtefallbewilligung für Personen des Asylbereichs» auf der Website der KKF.*

Die vorläufige Aufnahme unter Beschuss

Auf gesetzlicher Ebene stehen verschiedene Änderungen an, die sich unter anderem auch auf VA auswirken. Einerseits sei hier die Revision des Bürgerrechtsgesetzes genannt, die vorsieht, dass nur noch Personen in Besitz einer C-Bewilligung ein Einbürgerungsgesuch stellen können. Zusätzlich sollen auch die Jahre, welche eine Person mit vorläufiger Aufnahme in der Schweiz verbracht hat, nicht mehr an die erforderliche Anwesenheitsdauer angerechnet werden. Andererseits enthält die Revision des Ausländergesetzes, das neu auch umfassend die Integration von AusländerInnen in der Schweiz regelt, Bestimmungen, die sich für VA erschwerend auswirken. So etwa die zusätzliche sprachliche Anforderung an einen Familiennachnachzug. Neben den bisherigen Voraussetzungen sollen neu auch nachzuziehende Familienmitglieder einer Landessprache mächtig sein bzw. sich vor Einreise in die Schweiz für einen Sprachkurs anmelden.

Personen mit vorläufiger Aufnahme werden in der öffentlichen Wahrnehmung tendenziell eher als unrechtmässig Anwesende wahrgenommen, denn als Personen mit offiziellem Schutzstatus. Diese Betrachtung lässt jedoch die Tatsache ausser Acht, dass der Anordnung einer vorläufigen Aufnahme eine minutiöse Prüfung seitens des BFM vorangeht. Verschiedene Vorstösse der SVP zum Thema vorläufige Aufnahme, die in den letzten Monaten im Parlament behandelt und zum Teil nur sehr knapp verworfen worden sind, belegen diese These. Sei es die Forderung nach einer längeren Wartefrist für den Familiennachzug und einer längeren Anwesenheitsdauer für die Einreichung eines Härtefallgesuchs oder die Forderung nach Abschaffung des Familiennachzugs für VA; überall wurde mit dem Argument des Asylmissbrauchs argumentiert und VA unterstellt, dass sie ihren vorübergehenden Schutzstatus zu Lasten der Schweiz ausnutzen würden.

Portrait

Herr W. stammt aus Somalia und lebt seit 2008 mit einer vorläufigen Aufnahme in der Schweiz. Als er 2010 die Abklärungsstelle Integration besuchte, ging es ihm psychisch schlecht, da ihm der prekäre Aufenthalt seiner Frau in Uganda Sorgen bereitete. Aufgrund der gefährlichen Situation in Somalia wurde Herrn W. in der Schweiz von Fachstellen empfohlen, dass seine Frau aus Somalia fliehen solle. Die Flucht nach Uganda wurde von Herrn W.s Hausarzt finanziert, der diese Hilfe als deutlich sinnvoller erachtete als eine teure Psychotherapie. Herr W. reichte in der Schweiz für seine Frau ein Asylgesuch ein, doch wurde dieses vom Bundesamt für Migration abgelehnt, weil aufgrund des Aufenthalts in Uganda eine Gefährdung ausgeschlossen wurde. Gegen den ablehnenden Entscheid liess Herr W. Beschwerde führen. Der definitive Entscheid steht noch immer aus.

Die psychische Belastung führte bei Herrn W. zu Konzentrationsschwierigkeiten, die wiederum den Besuch von Deutschunterricht und qualifizierenden Integrationsangeboten verunmöglichten. Durch die Einnahme von Medikamenten, Fitnesstraining, die Unterstützung durch die Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not und insbesondere den Besuch eines Beschäftigungsprogramms konnte er seine psychische Situation recht gut stabilisieren. Daneben suchte er beharrlich eine Arbeit, um durch seine finanzielle Selbstständigkeit den Nachzug seiner Frau erreichen zu können. Nachdem ein erster Arbeitseinsatz an misslichen Arbeitsbedingungen gescheitert war, gelang es Herrn W., nach gut drei Jahren Aufenthalt in der Schweiz, eine Vollzeitanstellung im Gastgewerbe zu finden. Die neuen Möglichkeiten, welche diese Erwerbstätigkeit eröffneten, führten dazu, dass es ihm psychisch deutlich besser ging und er die Medikamente absetzen konnte.

Herr W. reichte 2011 beim Migrationsdienst ein Gesuch um Familiennachzug ein, doch wurde dieses mit der Begründung abgelehnt, dass sein Einkommen nicht für den Lebensunterhalt von zwei Personen ausreichen würde. Sein Lohn lag zwar über dem zu Leistungen der Asylsozial- resp. Sozialhilfe berechtigenden Einkommen für zwei Personen, doch wurde ein zusätzliches finanzielles Polster verlangt. Dieser Entscheid löste bei Herrn W. erneut grosse Verzweiflung aus. Immerhin ermöglichte das Erwerbseinkommen Herrn W., seine Frau in Uganda zu besuchen und so die Beziehung zu pflegen und zu kräftigen.

Herr W. dachte sich Strategien aus, ein höheres Einkommen erzielen zu können: Die eine Option bestand darin, von seinem Hausarzt teilzeit für Putzarbeiten angestellt zu werden. Sein Arbeitgeber erklärte sich jedoch zu einer Lohnerhöhung bereit, so dass er nun ein ausreichend hohes Einkommen erzielt. Der Arbeitgeber hat überdies in Aussicht gestellt, auch Herrn W.s Frau anzustellen. Das Nachzugsgesuch für seine Frau ist nach wie vor beim Bundesverwaltungsgericht hängig. Herr W. hat inzwischen auch ein Gesuch für den Ausweis B eingereicht. Auch wenn der Ausgang ungewiss ist, gibt er sich überzeugt, *«dass Gott eine Lösung für seine Probleme finden wird»*.

Drei Fragen an das Kompetenzzentrum Integration der Stadt Bern

Die Fragen wurden von Frank Gutermuth beantwortet.

1. Inwiefern hat sich in den letzten Jahren die Situation für VA verbessert ?

Es ist gelungen, ein konstantes und umfassendes Angebot zur Integration von VA aufzubauen und stetig weiter zu entwickeln. Dabei fällt auf, dass das Interesse der Personen mit VA sehr stark auf die berufliche Integration ausgerichtet ist. Zudem gibt es Angebote für die soziale Integration, diese werden viel weniger genutzt. Einen Anhaltspunkt sehe ich darin, dass die berufliche Integration eine Verbesserung der finanziellen Situation verspricht, zum anderen kann dadurch eine Verbesserung des Aufenthaltsstatus erreicht werden.

2. Wo besteht noch Handlungsbedarf ?

Es besteht eine hohe Bereitschaft der Personen mit VA das bestehende Angebot zu nutzen. Dies zeigt sich vor allem darin, dass die vorhandenen Plätze für Qualifizierungsprogramme oder Angebote zur Stellenvermittlung sehr schnell belegt sind. Bezüglich Stellenantritt besteht bei den Arbeitgebenden grosse Unsicherheit. Wer darf eine Stelle antreten? Was bedeutet die Befristung des Ausweises? Zudem wird der vermeintlich hohe administrative Aufwand beim Bewilligungsverfahren gescheut. Es gelang in Gesprächen mit potenziellen Arbeitgebenden, sie zu informieren sowie aufzuzeigen, dass das Ausfüllen der Gesuche kaum zehn Minuten dauert und sich dieser kleine Aufwand lohnt.

3. Wie hat sich Ihre Arbeit seit Einführung des Primats der Integration für VA verändert ?

Die Grundsteine sind in den gesetzlichen Vorlagen verankert, in der Umsetzung bedarf es noch einiger Schritte zur Zielerreichung. Integration ist ein beidseitiger Prozess, der sowohl von den Einheimischen wie von den Zugewanderten getragen werden muss, er kann nicht nur von einer Seite gefordert werden.

KKF OCA
Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile

asylnews

www.kkf-oca.ch

Rückkehrberatung

Nr. 2, Juni 2013

Informationsveranstaltung des BFM

Am 4. April 2013 hat das Bundesamt für Migration in Bern eine ganztägige Informationsveranstaltung zum Thema Rückkehrberatung durchgeführt. Dabei wurden einerseits Neuigkeiten aus dem BFM und andererseits ausgewählte Partnerorganisationen der Rückkehrberatung vorgestellt.

Revision Asylverordnung 2 und Weisung

Die diversen Änderungen der Asylverordnung 2 sowie der Weisung Asyl III / 4 sind per 1. April 2013 in Kraft getreten. Beispielsweise kann im Bereich der individuellen Rückkehrhilfe bei besonderen Reintegrationsbedürfnissen nebst der bisherigen materiellen (3'000 Franken) auch eine erhöhte Zusatzhilfe (2'000 Franken) beantragt werden. Diese erhöhte Zusatzhilfe soll Personen zukommen, die als Härtefälle oder als besonders vulnerabel gelten (z.B. Familien mit mehr als drei Kindern). Auch kann eine erhöhte Zusatzhilfe bewilligt werden, wenn nebst dem Berufsprojekt die Finanzierung einer Wohnmöglichkeit benötigt wird.

Untersuchung zum Einfluss der Rückkehrhilfe

Anlässlich der Informationsveranstaltung hat Roger Steiner seine Masterarbeit mit dem Thema *«Einfluss der Rückkehrhilfe auf die individuelle Rückkehrentscheidung von Asylsuchenden»* vorgestellt und erläutert. Im Rahmen seines Geographiestudiums hat er die Einflussfaktoren einer Rückkehrentscheidung von nigerianischen Asylsuchenden in der Schweiz untersucht. Dabei hat er unter anderem die verschiedenen Ebenen, welche institutionellen oder individuellen Druck ausüben, beleuchtet und dargestellt. Zudem ist er der Frage der Bedeutung nach dem sozialen Kapital in der Schweiz und Nigeria nachgegangen und hat den Einfluss des Länderprogrammes auf die Rückkehrentscheidung untersucht. Roger Steiners Schlussfolgerungen lauten:

- Der Status eines Rückkehrers darf bei einer Rückkehrentscheidung nicht vernachlässigt werden.
- Die Rückkehrentscheidung geschieht zu Beginn durch das Abwägen der Kategorien *Druck, Perspektive, Sicherheit und Sozialkapital*.
- Entscheiden sich Asylsuchende zur freiwilligen Rückkehr, spielt die Rückkehrhilfe in einem zweiten Schritt eine wichtige Rolle.

Partnerorganisationen

IOM Irak

Eine Delegation der IOM Irak hat im April während einigen Tagen die Schweiz besucht und anlässlich der Tagung einen Einblick in den Arbeitsalltag der IOM Irak gewährt. Noch immer reisen zahlreiche Personen im Rahmen des Länderprogramms Irak aus.

43.5% aller Leistungen gingen 2012 im Irak an die Realisierung von Businessprojekten, 47.8% wurden als Leistung *«job placement»* bezahlt, also als Unterstützung an den Arbeitgeber: Mittels monatlichem Anteil der Lohnzahlung durch IOM kann ein Arbeitgeber einen Rückkehrenden (günstig) anstellen. Der Angestellte erhält mit der Leistung *«job placement»* während der Dauer eines Jahres einen gesicherten Arbeitsvertrag und einen monatlich festgelegten Lohnanteil der IOM.

FIZ

Die FIZ, Fachstelle für Frauenhandel und Frauenmigration, setzt sich für den Schutz und die Rechte von Migrantinnen ein, die von Gewalt und Ausbeutung betroffen sind. Zu diesem Zweck führt sie zwei Beratungsstellen: die Beratungsstelle für Migrantinnen und die spezialisierte Interventionsstelle *«Makasi»* für Opfer von Frauenhandel. Die Fachstelle leistet zudem bildende und politische Arbeit.

Die Schnittstelle zwischen FIZ und der Rückkehrberatung findet sich insbesondere beim Rückkehrhilfeangebot AuG, welches sich an Opfer und ZeugInnen von Menschenhandel sowie CabarettänzerInnen richtet, die in der Schweiz ausgebeutet worden sind.

www.fiz-info.ch

Die Schweizerische Stiftung des SSI

Die Stiftung Social Service International (SSI) Schweiz ist die Schweizer Zweigstelle des Internationalen Sozialdienstes, eines in über 140 Ländern tätigen Netzwerks. Die Schweizerische Stiftung des SSI arbeitet mit einem breiten Partnernetzwerk in der ganzen Welt zusammen und verfügt auch über ein Reintegrationsprojekt für rückkehrbereite MigrantInnen.

www.reintegrationproject.ch

Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)
Hugo Köppel, Leiter der Abteilung Integration und Rückkehr des SRK, hat den Anwesenden das SRK-Handbuch zur Rückkehrberatung vorgestellt. Es handelt sich dabei einerseits um einen Leitfaden mit Inputs für eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit der Arbeit der Rückkehrberatung und andererseits um ein praktisches Hilfsmittel im Beratungsalltag.

Das SRK, welches in sechs Kantonen eigene Rückkehrberatungsstellen führt, legt im besagten Handbuch grossen Wert auf die nach seinem Verständnis neue Ausgangslage: Verzicht auf das Konzept *«Rückkehr und Sicherheit und Würde»* hin zu einer Fokussierung der Tätigkeiten, welche die Stärkung der Handlungs- und Selbstkompetenz der KlientInnen während des Ausreise- und Rückkehrprozesses beabsichtigen.

www.redcross.ch

Länderprogramme

Beendigung des Rückkehrhilfeprogramms für Georgien

Das BFM behandelt georgische Asylgesuche seit dem 25. März 2013 in einem beschleunigten Verfahren (48-Stunden Verfahren) in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes (vgl. Artikel in Recht/Strukturen). Der durchschnittliche Aufenthalt georgischer Asylsuchender in der Schweiz ist daher auf wenige Tage beschränkt. Vor diesem Hintergrund hat das BFM entschieden, das Länderprogramm Georgien, das die Schweiz seit 2006 angeboten und finanziert hat, zu beenden.

Der Anmeldeschluss für die Teilnahme am Länderprogramm wurde auf den 31. Mai 2013 festgesetzt, die Ausreise zwecks Inanspruchnahme der Leistungen muss bis spätestens Ende Juni 2013 erfolgen.

Rückkehrhilfeprogramm Tunesien

Das BFM hat am 15. Juli 2012 ein Rückkehrhilfeprogramm für tunesische Staatsangehörige lanciert und dieses zwischenzeitlich evaluiert und überarbeitet. Neu gilt, vorerst bis am 30. Juni 2013:

- Dublin-Fälle werden vom Programm ausgeschlossen
- Gemeinschaftsprojekte sind nach einer kurzen Pause wiederum möglich

Dieses Länderprogramm fördert die berufliche Reintegration durch die finanzielle Unterstützung eines individuellen Geschäftsprojekts bis 4‘000 Franken. Anstelle einer individuellen Unterstützung ist es auch möglich, ein Gemeinschaftsprojekt zu beantragen. Dieses kann von maximal fünf Personen eingereicht werden, wovon mindestens eine Person aus der Lokalbevölkerung Tunesiens stammen muss. Der Beitrag kann bis zu 15‘000 Franken betragen. Die Projektunterstützung wird vor Ort in mindestens zwei Tranchen durch die IOM ausbezahlt. Zudem besuchen alle Rückkehrenden, die einen Projektvorschlag erarbeitet haben, ein einwöchiges Businesstraining in ihrer Rückkehrregion.

KKF OCA
Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile

asylnews

www.kkf-oca.ch

Recht/Strukturen

Nr. 2, Juni 2013

Kanton Bern

Oberaufsichtskommission

Mitte Februar 2013 hat die Oberaufsichtskommission (OAK) des Grossen Rates aufgrund verschiedener Medienberichte und politischer Vorstösse entschieden, detaillierte Abklärungen zu den Abläufen im bernischen Asylwesen durchzuführen. Im Laufe dieser Abklärungen wurde Anfang April auch ein Bericht der kantonalen Finanzkontrolle publik, der diverse Missstände im Migrationsamt auflistete.

Die OAK liess sich Anfang Mai von Regierungsrat Hans-Jürg Käser zahlreiche kritische Fragen beantworten. Namentlich ging es um die fehlende Transparenz bezüglich der Finanzströme und der Datenverwaltung, das Controlling sowie die Ausgestaltung der Leistungsverträge mit Dienstleistungserbringern im Asylwesen. Nach diesem Treffen hielt die OAK fest, dass vorerst noch nicht alle Bedenken ausgeräumt werden konnten und es daher wichtig sei, die Umsetzung der notwendigen Massnahmen in enger Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle zu beaufsichtigen. Die Polizei- und Militärdirektion (POM) ist daher aufgefordert, in regelmässigen Reportings über den Umsetzungsstand der Massnahmen zu informieren. Ebenfalls will die OAK die Schnittstellen zwischen dem Migrationsdienst sowie den verschiedenen Leistungserbringern im Bereich Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden genauer überprüfen.

Die Resultate dieser Untersuchung wird die OAK in einem Bericht zusammenfassen, der frühestens Anfang nächsten Jahres dem Grossen Rat präsentiert werden kann.

UMA-Zentrum Bäregg

Die Führung des Zentrums für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) in Bärau wurde vor rund sieben Monaten der Firma Zihler social development übertragen. Deren Aufgabe bestand insbesondere darin, die Betreuungssituation der minderjährigen BewohnerInnen zu verbessern. Nach einer fünfmonatigen Interventionsphase kam die Polizei- und Militärdirektion (POM) Mitte März 2013 zum Schluss, dass das Kindswohl gesichert sei und die Betreuung den Anforderungen des gesetzlich vorgegeben Kindes- und Jugendschutzes entspreche. Für die Stabilisierungs- und Konsolidierungsphase wurde der Vertrag mit der Firma Zihler um sechs Monate verlängert. Parallel laufen Abklärungen mit den involvierten Fachämtern und Partnern zur Findung einer nachhaltigen Lösung im Unterbringungsbereich von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden.

Neue Notunterkunft in Thun

Per 1. Juni 2013 wird in Thun in der Zivilschutzanlage Allmendingen eine neue Asylunterkunft in Betrieb genommen. Es handelt sich um eine weitere Notunterkunft (NUK) des Kantons Bern, die voraussichtlich während der nächsten eineinhalb Jahre von der Asylkoordination Thun betrieben wird und die bisherige NUK Glockental in Steffisburg ersetzt. Im Gegensatz zu anderen Notunterkünften im Kanton ist jene in Thun oberirdisch und bietet für rund 140 Personen Platz.

Kantonales Integrationsgesetz

In der Frühjahrssession hat sich der Grosse Rat deutlich für das neue Integrationsgesetz ausgesprochen und damit auch zusätzliche Verschärfungen gutgeheissen.

Der Grosse Rat hat das neue Integrationsgesetz Ende März 2013 in zweiter Lesung verabschiedet und mit 98 zu 41 Stimmen bei 8 Enthaltungen angenommen. Bei der Überarbeitung im kantonalen Parlament wurden gegenüber der früheren Fassung einerseits der Schutz vor Diskriminierung ausgebaut, andererseits aber auch einige Verschärfungen vorgenommen.

Das Stufenmodell
Das neue Gesetz sieht folgende Stufen zur *«Förderung und Forderung»* der Integration von ausländischen Personen vor:

Mit AusländerInnen, die aus dem Ausland zugezogen sind, sowie neu auch mit ZuzügerInnen aus anderen Kantonen, die sich weniger als ein Jahr in der Schweiz aufhalten, soll in den Gemeinden ein ***Erstgespräch*** stattfinden. Wird bei diesem Gespräch ein Defizit, beispielsweise mangelnde Sprachkenntnisse oder fehlende berufliche Qualifikation festgestellt, verweist die Gemeinde diese Personen an eine ***regionale Ansprechstelle***. Dort wird abgeklärt, ob zusätzliche Massnahmen nötig sind. Wird dies bejaht, verpflichtet der kantonale Migrationsdienst die AusländerInnen mittels ***Integrationsvereinbarungen*** zum Besuch und neu

auch zum Abschluss einer bestimmten Massnahme (z.B. Sprachkurs). Die Kosten der Integrationsmassnahmen gehen zu Lasten der verpflichteten Personen. Werden die vereinbarten Integrationsziele nicht erfüllt, kann dies zur Nichtverlängerung oder zum Widerruf der Aufenthaltsbewilligung führen. Integrationsvereinbarungen können einzig mit Drittstaatsangehörigen abgeschlossen werden, da dies aufgrund des Freizügigkeitsabkommens (FZA) für Personen aus dem EU-/EFTA-Raum nicht zulässig ist.

Volksvorschlag statt Referendum
Die SVP bekämpft die Vorlage nicht mit einem Referendum, sondern mit einem sogenannten Volksvorschlag. Hierbei handelt es sich um einen Gegenvorschlag, der zusammen mit dem Integrationsgesetz dem Stimmvolk zur Abstimmung vorgelegt wird. Inhaltlich richtet sich dieser Vorschlag insbesondere gegen die Schaffung von regionalen Ansprechstellen. Für ein Zustandekommen des Volksvorschlags müssen zwischen 17. April und 18. Juli 2013 10‘000 gültige Unterschriften gesammelt werden. Vor der eigentlichen Abstimmung muss der Volksvorschlag aber noch vom Grossen Rat geprüft und für gültig erklärt werden.

Nationales Integrationsgesetz
Auch auf nationaler Ebene wird zurzeit über Belange der Integration diskutiert. Der Bundesrat hat Anfang März 2013 die Botschaft zur Änderung des Ausländergesetzes verabschiedet. Das überarbeitete Gesetz soll einerseits umbenannt (*«Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration AIG»*) und andererseits mit verschiedenen Ergänzungen bezüglich Integration angereichert werden. Im Gegensatz zum bernischen Gesetz verpflichtet die Botschaft die Kantone jedoch nicht, bei Integrationsdefiziten zwingend Integrationsvereinbarungen abzuschliessen. Detailliertere Ausführungen zu dieser Vorlage werden in einer späteren *asylnews* Ausgabe aufgenommen.

Vorlage zum kantonalen Integrationsgesetz:
www.gr.be.ch > Geschäft 2010.0076

Botschaft zum revidierten Ausländergesetz (AIG):
www.bfm.admin.ch > Dokumentation > Gesetzliche Grundlagen > Laufende Gesetzgebungsprojekte

Bundesamt für Migration

Untere Gantrischhütte

Entgegen ersten Ankündigungen Ende letzten Jahres wird in der Unteren Gantrischhütte (Gemeinde Rüschegg) nun doch kein Bundesasylzentrum eingerichtet. Das Bundesamt für Migration (BFM) begründet den Entscheid mit den Kosten sowie mit der auf die Wintermonate beschränkten Betriebsmöglichkeit.

Schnellverfahren für Kosovo und Georgien

Seit August 2012 wird über Asylgesuche von Personen aus Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina – Staaten, aus denen die Einreise ohne Visum möglich ist – im 48-Stunden-Verfahren entschieden, sofern keine weiteren Abklärungen notwendig sind (vgl. asylnews 3.12). Gemäss BFM sind seither die Gesuchzahlen aus den besagten Ländern massiv zurückgegangen. Aufgrund dieser Erfahrung wurde das Kurzverfahren auch auf die beiden Staaten Kosovo und Georgien ausgedehnt. Dies mit der Begründung, dass besonders viele Personen aus diesen (verfolgungssicheren) Staaten unbegründete Asylgesuche stellten. Diese Änderung ist seit dem 25. März 2013 in Kraft.

Prüfung weiterer Staaten
Eine weitere Ausdehnung dieser 48-Stunden-Verfahren wird auch für andere Staaten (z.B. Marokko oder Nigeria) geprüft. Voraussetzungen sind gemäss BFM, dass Asylsuchende rasch identifiziert, Entscheide zeitnah gefällt sowie die Betroffen problemlos wieder in ihre Heimat zurückgeführt werden können.

Weitere Aufnahme von syrischen Flüchtlingen

Erneut hat die Schweiz 37 Personen aus Syrien als Kontingentsflüchtlinge in der Schweiz aufgenommen. Auf Ersuchen des UNO-Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR) bewilligte Bundesrätin Simonetta Sommaruga bereits im vergangenen November die Einreise von sieben Flüchtlingsfamilien (sechs irakische Familien und eine palästinensische), die in Syrien zwischen die Fronten der Regierungstruppen und der Aufständischen geraten waren. Deren Einreise in die Schweiz verzögerte sich jedoch aufgrund der Schliessung des Flughafens in Damaskus. Die Flüchtlinge gelangten schliesslich auf dem Landweg in den Libanon und von dort aus in die Schweiz, wo sie Anfang März 2013 angekommen sind. Die bereits anerkannten Flüchtlinge wurden auf verschiedene Kantone verteilt.

Praxisänderung BFM
Mitte April gab das BFM bekannt, dass es seine Praxis bei der Behandlung von syrischen Asylgesuchen geändert hat. Seit Ausbruch des Bürgerkrieges vor zwei Jahren behandelte das Bundesamt praktisch keine Asylgesuche aus Syrien, weil man abgewiesene Personen nicht zurückschaffen konnte. Neuerdings wird eine Rückschaffung nach Syrien als generell unzumutbar eingestuft, was für abgewiesene Asylsuchende in der Regel die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme zur Folge hat. Eine prioritäre Behandlung von syrischen Gesuchen lehnt das BFM aber nach wie vor ab.

Revision des Bürgerrechtsgesetzes

Der Nationalrat will Einbürgerungen strengeren Bedingungen unterstellen als dies der Bundesrat in seiner Botschaft vorgeschlagen hat.

Der Nationalrat hat in der Frühjahrssession den bundesrätlichen Vorschlag zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes mit verschiedenen Verschärfungen angereichert und damit die Hürden für den Schweizer Passes massiv erhöht. Im Vergleich zur heutigen Regelung ergeben sich somit unter anderem folgende Neuerungen:

- Wer sich einbürgern lassen will, muss neu zwingend in Besitz einer Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) sein. Diese wird in der Regel nach zehn Jahren Aufenthalt in der Schweiz erteilt, kann jedoch bei besonders gut integrierten Personen auch bereits nach fünf Jahren zuerkannt werden.

- Die erforderliche Wohnsitzdauer in der Schweiz wird von heute zwölf auf zehn Jahre verkürzt; der Bundesrat hatte jedoch acht Jahre Wohnsitz vorgeschlagen.

- Die Zeit, die jemand mit einer vorläufigen Aufnahme in der Schweiz verbringt, wird nicht mehr an die benötigte Aufenthaltsdauer angerechnet. Dies hat zur Folge, dass vorläufig aufgenommene Personen, die bekanntlich sehr lange mit dem Ausweis F in der Schweiz verbleiben, realistisch gesehen bis zu 20 Jahre auf eine mögliche Einbürgerung warten müssen.

- Die Jahre, welche eine Person zwischen ihrem 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz verbringt, sollen nicht mehr doppelt an die Anwesenheitsdauer angerechnet werden. Diese Massnahme zielt auf jene Personengruppe – Jugendliche und junge Erwachsene –, die über eine besonders hohe Einbürgerungsquote verfügt.

- Bei den materiellen Anforderungen an einbürgerungswillige Personen wird verlangt, dass sich diese gut in einer Landessprache verständigen können (sowohl mündlich als auch schriftlich), am Wirtschaftsleben teilnehmen sowie mit den hiesigen Lebensgewohnheiten vertraut sind.

Die Vorlage wird als nächstes vom Ständerat behandelt. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle vom Nationalrat eingebrachten Verschärfungen gutheissen werden.

Zahlen zur Einbürgerung
Wie sich die vorgeschlagenen Änderungen zahlenmässig auf die Einbürgerung auswirken werden, ist einer Studie der Eidgenössichen Kommission für Migrationsfragen (EKM) zu entnehmen. Die AutorInnen gehen davon aus, dass die neuen Regelungen jährlich rund 3‘500 weniger Einbürgerungen zur Folge hätten.

Die Studie kann bestellt oder heruntergeladen werden: www.ekm.admin.ch > Themen > Bürgerrecht

Sonderdebatte Asyl

Auf Druck der SVP-Fraktion fand am 17. April 2013 im Nationalrat eine Sonderdebatte zu den Themen Kriminalität, Schengen und illegale Einwanderung statt. Dabei wurden verschiedene Vorstösse gutgeheissen.

In der zweistündigen Sonderdebatte standen über 30 Vorstösse zur Diskussion, von denen die Hälfte von der SVP stammte. Die Aufkündung des Schengen-Abkommens, eines der Hauptanliegen der Schweizerischen Volkspartei, fand jedoch im Gegensatz zu anderen Vorbringen keine Mehrheit im Nationalrat.

DNA-Test
Mehrheitsfähig waren insbesondere Motionen seitens der FDP und CVP. Beide Forderungen der Freisinnigen, einerseits die Rückführung von abgewiesenen Asylsuchenden per Zug nach Italien und andererseits die Rückversetzung in Bundeszentren von *«straffälligen und randalierenden Asylsuchenden»*, die sich bereits in einem Kanton aufhalten, wurden deutlich angenommen. Ebenfalls Zustimmung erfuhr eine Motion des CVP-Präsidenten Christophe Darbellay, die für *«bestimmte Asylbewerber»* - gemeint sind insbesondere Personen aus maghrebinischen Staaten - systematische DNA-Proben verlangt. Darbellays Motion löste sowohl im Parlament als auch in den Medien grosse Diskussionen aus, da sie als unverhältnismässig und diskriminierend eingestuft wird.

Familiennachzug bleibt möglich
Äusserst knapp wurde eine SVP-Motion abgelehnt, welche die Abschaffung des Familiennachzugs für vorläufig aufgenommene Personen forderte. Der Nationalrat sprach sich mit 92 zu 91 Stimmen bei 7 Enthaltungen gegen dieses Ansinnen aus.

Sämtliche gutgeheissenen Vorstösse müssen als Nächstes vom Ständerat beraten werden.

Eine Übersicht aller besprochener Vorstösse finden Sie in den Wortprotokollen vom 17. April 2013 (8.00 Uhr): www.parlament.ch > Amtliches Bulletin > Aprilsession > Nationalrat

Rassismusbekämpfung

Anlässlich der Aktionswoche gegen Rassismus (März 2013) hat die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) ihren ersten Bericht zu rassistischer Diskriminierung in der Schweiz veröffentlicht.

Obschon in der Schweiz keine ethnisch oder religiös bedingten gesellschaftlichen Gräben bestehen, werden auch hier Menschen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihres Namens oder ihrer Lebensweise benachteiligt. Der vorliegende Bericht bietet einen umfassend Überblick über die Lage sowie die Interventions- und Präventionsstrategien im Bereich der rassistischen Diskriminierung.

Die polizeiliche Kriminalstatistik von 2011 verzeichnet verhältnsimässig wenige (182) angezeigte Zuwiderhandlungen gegen die Rassismus-Strafnorm. Zu Verurteilungen kam es gerademal in sechs Fällen. Bedeutender scheint die unterschwellige bzw. indirekte Diskriminierung zu sein. Diese treffe insbesondere die ausländische Bevölkerung oder einzelne Nationalitäten. In diesem Zusammenhang betont der Bericht immer wieder den wichtigen Stellenwert von kantonalen Integrationsprogrammen, die in verschieden Bereichen die Chancengleichheit für MigrantInnen zu fördern vermögen.

Der Bericht kann bestellt oder heruntergeladen werden: www.edi.admin.ch/ara

Bundesgericht

Das Bundesgericht betont in einem Urteil den Vorrang von Völkerrecht vor der Bundesverfassung. Ein wichtiger Entscheid hinsichtlich der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative.

Im Februar 2013 publizierte das Bundesgericht einen Entscheid (gefällt im Oktober 2012), der medial für grosses Aufsehen sorgte. Die darin enthaltenen Erwägungen sind derart grundsätzlich, dass sie über den behandelten Einzelfall hinausgehen.

Das höchste Gericht hob den Ausweisungsentscheid des Thurgauer Verwaltungsgerichts gegenüber einem niedergelassenen mazedonischen Staatsangehörigen als unverhältnismässig auf. Dieser war aufgrund von Drogendelikten zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt worden. Bei der vorgenommenen Interessenabwägung hielten die Richter zu Gunsten des Beschwerdeführers fest, dass er seit seinem siebten Altersjahr in der Schweiz lebe, hier die Schule besucht habe und somit in der Schweiz sozialisiert und integriert sei. Auch verfüge er in Mazedonien über keine nahen Angehörigen, da diese praktisch alle in der Schweiz lebten.

Umsetzung der Ausschaffungsinitiative

Hinsichtlich der Bestimmungen, die im Zuge der Ausschaffungsinitiative Eingang in die Bundesverfassung gefunden haben (Art. 121 Abs. 3-6 BV), hielt das Bundesgericht fest, dass der darin enthaltene Ausschaffungsautomatismus mit verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen kollidiere (z.B. Europäische Menschenrechtskonvention, UNO-Pakt II, Kinderrechtskonvention etc.). Im Konfliktfall gehe das Völkerrecht der Verfassung vor, auch wenn die Verfassungsbestimmung jüngeren Datums sei. Aufgrund dessen soll gemäss Bundesgericht bei der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative darauf geachtet werden, dass eine Abwägung des Einzelfalls stets möglich bleibe (Urteil 2C_828/2011).

EGMR

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat die Schweiz wegen der Ausschaffung eines nigerianischen Familienvaters verurteilt.

Mitte April 2013 sorgte ein weiteres Gerichtsurteil für Schlagzeilen. Der EGMR befand die Ausschaffung eines Nigerianers aus der Schweiz für unrechtmässig, da ihm damit das Recht verwehrt bliebe, die Beziehung zu seinen Schweizer Kindern, von deren Mutter er sich hatte scheiden lassen, zu leben. Kontrovers diskutiert wurde dabei insbesondere der Umstand, dass der besagte Nigerianer im Ausland aufgrund von Drogenhandels zu einer 42-monatigen Haftstrafe verurteilt wurde, er während langer Zeit von der Sozialhilfe abhängig war und sich trotz langjähriger Anwesenheit in der Schweiz kaum in einer Landessprache ausdrücken konnte.

Auch dieses Urteil ist insbesondere im Lichte der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative und der neu eingereichten Durchsetzungsinitiative der SVP interessant. Das Bundesamt für Justiz prüft zurzeit, das EGMR-Urteil anzufechten (Udeh vs. Switzerland, Nr. 12020/09).

KKF OCA
Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile

asylnews

www.kkf-oca.ch

Arbeit/Bildung

Nr. 2, Juni 2013

Neuregelungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung

Im März 2013 erliess das Amt für Migration und Personenstand (MIP) ein ganzes Massnahmenpaket mit teilweise einschneidenden Änderungen im Bereich der Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen im Vergleich zur bisherigen Praxis kurz skizziert und in einen Zusammenhang mit deren Bedeutung für die betroffenen Personengruppen gestellt.

Gemeinnützige Beschäftigungsprogramme
Die gemeinnützigen Beschäftigungsprogramme werden durch den Migrationsdienst des Kantons Bern (MIDI) in der neu überarbeiteten BSIG 10/3.31 (Bernische Systematische Informationen an die Gemeinden) geregelt. Nebst ausführlicheren Bestimmungen, wie das Controlling zu erfolgen hat, ist vor allem die Einschränkung der Nutzergruppen von Bedeutung. Bislang konnten die Angebote sowohl von Asylsuchenden wie auch von vorläufig aufgenommenen Personen (VA) besucht werden. Ab 2014 soll der Zugang auf Asylsuchende im hängigen Verfahren beschränkt werden. Diese können ab drei Monate nach Zuweisung in den Kanton Bern bis zum Ablauf ihrer Ausreisefrist an entsprechenden Programmen teilnehmen. Explizit von der Teilnahme ausgeschlossen sind die VA, da für diese die *«Integration in den ordentlichen Arbeitsmarkt bzw. die Vermittlung von Berufsbildung im Vordergrund stehen»* soll.

Kurzfristige Erwerbseinsätze
Bereits in den Leistungsverträgen für das Jahr 2013 kündete der MIDI eine Abkehr von der bisherigen Praxis der Erteilung einer Pauschalbewilligung an die Partnerorganisationen im Asylbereich (PA) an. Gesuche für Kurzfristige Erwerbseinsätze (KFE) sollten fortan einzelfallweise und somit analog zu regulären Arbeitsbewilligungen beim MIDI eingereicht werden. Im März wurde schliesslich die vollständige Aufhebung der KFE per Ende 2013 bekannt gegeben. Begründet wird dies mit dem Hinweis, dass die Praxis der KFE nicht den ursprünglich verfolgten Zielen entsprach, personelle Engpässe zu überbrücken und bei VA die Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern. Zudem bestünde die Gefahr des Missbrauchs. Nicht berücksichtigt wurden die ursprünglich in der BSIG 10/3.29 formulierten Zielsetzungen des Erhaltes der Arbeitsfähigkeit und der Verminderung der negativen Folgen von Beschäftigungslosigkeit. Betroffen von der Abschaffung der KFE sind denn auch hauptsächlich Asylsuchende, welche durch dieses im Kanton Bern einzigartige Instrument eine unkomplizierte Möglichkeit hatten, in beschränktem Masse ihre Arbeitskraft einzusetzen. Als Übergangsregelung nimmt das MIP bis Ende Juni 2013 noch Gesuche für KFE entgegen, welche für maximal sechs Monate bewilligt werden können. Einsätze in der eigenen oder in betriebsverwandten Organisationen sind jedoch bereits per sofort nicht mehr möglich.

Strassenmagazin Surprise
Der Verein Surprise bietet nach Eigendefinition *«Menschen, die keinen oder einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben, die Möglichkeit, einer Tätigkeit nachzugehen»*. Bislang wurde das breit abgestützte Arbeitslosenprojekt auch im Kanton Bern als Sonderfall behandelt und sowohl Asylsuchende als auch VA durften sich mit entsprechender Bewilligung als StrassenverkäuferInnen betätigen. Gemäss Neubeurteilung durch das MIP sind die Dienstleistungen des Vereins Surprise jedoch lediglich an Personen mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz gerichtet, was auf Personen des Asylbereiches nicht zutrifft. Aus diesem Grund werden in Zukunft keine Bewilligungen für den Verkauf des Surprise-Magazins mehr ausgestellt und die noch laufenden Bewilligungen ab Ende 2013 nicht mehr verlängert.

Schnupperlehren und Praktika
Schnupperlehren sind ab einer Dauer von sechs Tagen in jedem Fall bewilligungspflichtig, auch wenn sie im Rahmen eines Brückenangebotes, einer berufsvorbereitenden Schule, eines Motivationssemesters oder einer Vorlehre erfolgen. Ebenso müssen entgeltliche Praktika in jedem Fall durch das MIP bewilligt werden, es kann jedoch gleichzeitig ein Gesuch um Erlass der Gebühren für den ordentlichen Stellenantritt eingereicht werden.

Kommentar der KKF
Die umfassenden Neuregelungen, welche das MIP im Bereich der Beschäftigungsmöglichkeiten von Asylsuchenden und VA erlassen hat, präsentieren sich durchwegs vom Gedanken der Verschärfung und Einschränkung geprägt. Ob sie die gewünschten Effekte, wie beispielsweise die verstärkte Förderung der Integration von VA in den Arbeitsmarkt, bewirken, ist zu bezweifeln. Niederschwellige Angebote wie die KFE oder der Verkauf des Surprise-Magazins wurden bereits jetzt fast ausschliesslich von Asylsuchenden genutzt, da den VA der Weg über eine reguläre Arbeitsbewilligung offen stand. Auch der – teilweise zu Recht befürchtete – Missbrauch der KFE zur Umgehung des ordent-

lichen Stellenantrittes wird durch die gänzliche Abschaffung dieses Instrumentes wohl kaum eingeschränkt. Im Gegenteil, es ist zu befürchten, dass entsprechende Arbeitseinsätze nach wie vor stattfinden, jedoch gänzlich ohne legale Bewilligungsmöglichkeit. Im Endeffekt dürften die Neuregelungen insbesondere die Personengruppe der Asylsuchenden im hängigen Verfahren treffen, deren bereits stark limitierten Möglichkeiten zu sinnvoller Beschäftigung und Tagesstruktur nochmals empfindlich eingeschränkt werden.

Informationsanlässe der KKF

Bereits das dritte Jahr in Folge hat die KKF in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung vier Informationsanlässe für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge zum Thema «Arbeit und Ausbildung» durchgeführt.

Insgesamt rund 150 Personen besuchten die vier Veranstaltungen, welche in den Sprachen Tigrinya, Somali, Arabisch und Tibetisch durchgeführt worden sind. Aufgrund der grossen Anzahl Anmeldungen von eritreischen Flüchtlingen musste der Anlass auf Tigrinya gar zweimal angeboten werden. Inhaltlich konzentrierten sich die Veranstaltungen auf die Erläuterung des Schweizer Bildungssystems, die Erarbeitung von Grundelementen eines möglichst erfolgreichen Integrationsprozesses sowie auf die konkrete Vorstellung der bestehenden Integrationsangebote. Einmal mehr zeigte sich in den Gesprächen mit den Teilnehmenden deutlich, dass der Zugang zu Ausbildungen und Arbeitsstellen im ersten Arbeitsmarkt nach wie vor eine grosse Hürde darstellt. Trotz der Vielfalt an Angeboten (vgl. www.integrationsangebote-be.ch) bestehen teilweise Lücken und es ist schwierig, rechtzeitig eine geeignete Anschlusslösung zu finden. Der idealtypische Verlauf eines Integrationsprozesses existiert in der Realität kaum, vielmehr besteht die Herausforderung für jeden Einzelnen darin, seine individuellen Chancen zu verbessern und dadurch einen effektiven Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Angebot zur Unterstützung

Die Betroffenen systematisch und zum richtigen Zeitpunkt über die bestehenden Angebote zu informieren und individuell angepasste Strategien und Lösungen zu erarbeiten, ist eine grosse Herausforderung für die Sozialhilfestellen im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Die Informationsanlässe für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge können diese Arbeit keinesfalls ersetzen, sie bezwecken jedoch, eine sinnvolle und integrative Unterstützung und Ergänzung in diesem Prozess zu bieten.

KKF OCA
Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile

asylnews

www.kkf-oca.ch

Sozialarbeit

Nr. 2, Juni 2013

Sozialhilfepraxis Hochfeld

Asylsuchende, die in der Zivilschutzanlage Hochfeld untergebracht sind, erhalten seit April 2013 einen Bargeldbetrag von 3 Franken pro Tag ausbezahlt.

Das Amt für Migration- und Personenstand (MIP) entspricht mit dieser Praxisänderung dem Bedürfnis der BewohnerInnen, über einen Teil der Unterstützungsbeiträge selbstverantwortlich verfügen zu können. Bislang waren in der Zivilschutzanlage aus logistischen Gründen ausschliesslich Naturalien abgegeben worden (Essen, Abgabe von Artikeln des täglichen Bedarfs).

Diese Sozialhilfepraxis beschäftigte auch den Grossen Rat. Hasim Sancar forderte mit einer Interpellation den Regierungsrat auf, sich zur Rechtmässigkeit reiner Sachleistungen zu äussern. In seiner Antwort vom 1. Mai 2013 hält der Regierungsrat fest, dass mit der Ausrichtung von Naturalien keine gesetzlichen oder vertraglichen Grundlagen verletzt würden. Gleichzeitig wird eingeräumt, dass es schwierig sei, die täglichen Bedürfnisse ganz ohne Bargeld zu befriedigen. Mit der Ausrichtung eines Taschengeldes wird nun auch berücksichtigt, dass die Möglichkeit zu workfare-Arbeiten eingeschränkt ist und nicht alle Personen Zugang zu dieser Verdienstmöglichkeit haben.

www.gr.be.ch > beantwortete Vorstösse > Interpellation 027-2013

Familienergänzende Kinderbetreuung für VA

Das kantonale Sozialamt präzisiert, unter welchen Voraussetzungen vorläufig aufgenommene Personen Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung nutzen können.

Seit 2010 können auch vorläufig aufgenommene Personen, die ein Integrationsangebot nutzen, die familienergänzende Kinderbetreuung in Anspruch nehmen. Dieses Angebot wird über den F-Pool finanziert. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Angebote jedoch nur selten genutzt wurden, weil die Wartelisten sehr lang sind.

Aufgrund eines Vorstosses der KKF beim kantonalen Sozialamt präzisiert dieses nun Art. 8 Abs. 2a der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) dahingehend, dass unter anderem bei folgender Konstellation die familienergänzende Betreuung zur Existenzsicherung nötig ist: *«Ohne familienergänzende Betreuung ist es einer vorläufig aufgenommenen Person nicht möglich, ein Programm zu absolvieren, welches eine zwingende Voraussetzung für die Erwerbstätigkeit darstellt».*

Damit werden vorläufig aufgenommene Personen durch die Anmeldung für ein Integrationsangebot auf der Warteliste von Angeboten zur familienergänzenden Kinderbetreuung gleichermassen prioritär wie Erwerbstätige behandelt. Die KKF empfiehlt, bei der Anmeldung von vorläufig aufgenommenen Personen für Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung die Erläuterung jeweils beizulegen. Sie findet sich unter:

www.gef.be.ch > Familie > Kindertagesstätten und Tagesfamilien > Fragen und Antworten zur familienergänzenden Betreuung > Wie ist der Zugang und die Aufnahme zu subventionierten Plätzen geregelt?

Gerichtsentscheide zur Sozialhilfe

Sowohl das Bundesgericht als auch das Bernische Obergericht hatten sich mit der Frage zu befassen, ob bei der fehlenden Mitwirkung eines Sozialhilfebezügers die Einstellung der Sozialhilfe rechtskonform sei.

Im einen Fall ging es um einen jungen Sozialhilfebezüger, dem mit der Begründung des Rechtsmissbrauches die Sozialhilfe gestrichen wurde, nachdem er ein ausgeprägt unkooperatives Verhalten an den Tag gelegt und mehrere Weisungen und Auflagen des Sozialdienstes missachtet hatte. Das Bundesgericht kam zum Schluss, ein Rechtsmissbrauch setze voraus, *«dass die bedürftige Person absichtlich die eigene Lage allein zum Zweck verursacht hat, um sich in der Folge auf das Recht auf Hilfe in Notlagen berufen zu können»*. Diesen Tatbestand sah das Bundesgericht als nicht erfüllt an und wies die Beschwerde des Sozialdienstes gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes ab. Das kantonale Verwaltungsgericht hatte ausgeführt, dass die Sozialhilfe bei unkooperativem Verhalten für eine Dauer von drei Monaten gekürzt, aber nicht vollständig gestrichen werden dürfe (Urteil 8C_500/2012).

Eine ähnliche Ausgangslage wurde dem Bernischen Obergericht zur Beurteilung vorgelegt: Ein Sozialdienst verfügte die unbefristete Einstellung von Unterstützungs-

leistungen, weil sich der Sozialhilfebezüger nur unter ganz bestimmten Bedingungen einverstanden erklärt hatte, an einem Arbeitsprogramm teilzunehmen. In diesem Fall hätte der Sozialdienst einzig eine zeitlich befristete Einstellung der Leistungen für die Programmdauer vornehmen können, urteilte das Gericht, zumal der Arbeitseinsatz im Rahmen der Subsidiarität als zumutbare und konkret angebotene Arbeit gegolten hätte.

Nationaler Telefondolmetschdienst

Der nationale Telefondolmetschdienst der Asylorganisation Zürich (AOZ) stellt rund um die Uhr innerhalb weniger Minuten professionelle DolmetscherInnen in mehr als 50 Sprachen zur Verfügung. Eine Übersetzung kostet ab erfolgreich hergestellter Verbindung zu einer DolmetscherIn 3 Franken pro Minute (mind. 30 Franken pro Auftrag).

AOZ Medios,
Zypressenstrasse 60, 8040 Zürich
Tel. 0842 442 442; Fax 044 415 66 91
E-mail 0842-442-442@aoz.ch, www.0842-442-442.ch

Nachweis für Freiwilligenarbeit

Der «*Schweizer Sozialzeitausweis*» wurde überarbeitet und ist neu unter dem Namen «*Dossier freiwillig engagiert*» erhältlich. Darin können die freiwillig und unentgeltlich geleisteten Einsätze dokumentiert sowie die eingesetzten Fähigkeiten und Kompetenzen sichtbar gemacht werden.

Einzelne Dossiermappen (erhältlich auf Deutsch, Französisch und Italienisch) können direkt bei der regionalen Benevol Fachstelle bezogen werden, mehrere Dossiers bei www.dossier-freiwillig-engagiert.ch (Kosten: 5 Franken, plus Versandkosten).

Zur Handhabung des neuen Ausweises organisiert Benevol Bern am 12. Juni 2013 einen Einführungskurs:

«Einsatz und Handhabung»,
12. Juni 2013, 16.00 - 18.30 Uhr
Bollwerk 35, 3011 Bern
www.benevolbern.ch